

BAYERISCHER TISCHTENNIS-VERBAND E. V.

Sportgericht des  
Bezirks Unterfranken  
Günter Gehr  
Bonhoefferstraße 11  
97078 Würzburg



**T.Nr. 0931/282497**

Aktenzeichen: 03/10

Würzburg, 16.12.2010

## U R T E I L

### im Verfahren

**über den Einspruch des Gastvereins – vertreten durch den TT-Abteilungsleiter  
-Einspruchsführer -**

**gegen die Entscheidung des Spielleiters der 1. Kreisliga vom 15.11.2010  
hinsichtlich der 9:0-Wertung des Verbandsspiels für den Heimverein wegen Änderung der  
Reihenfolge der Spieler des Gastvereins laut Mannschaftsmeldung.**

Das Sportgericht des Bezirks Unterfranken hat durch den

Vorsitzenden Günter Gehr

ohne mündliche Verhandlung für Recht anerkannt:

- 1. Der Einspruch des Gastvereins wird nach Wettspielordnung (WO) D 3.1 abgewiesen.**
- 2. Die Entscheidung des Spielleiters mit der 9:0-Wertung für den Heimverein hat im Ergebnis Bestand, aber nicht in der Begründung.**
- 3. Dem Mannschaftsführer des Heimvereins wird wegen widersprüchlicher Aussagen hinsichtlich des Spielabbruchs ein Verweis nach § 46 Abs. 1 Nr. RVStO ausgesprochen.**
- 4. Die Kosten des Verfahrens sind vom Gastverein zu tragen.**

### **SACHVERHALT:**

In einem Kreisliga-Verbandsspiel im November 2010 wurde der Wettkampf beim Stande von 4 : 4 vom Heimverein abgebrochen, so die Angaben auf dem Spielberichtsbogen, der von beiden Vereinen unterschrieben wurde.

Zu diesem Spielabbruch kam es, weil der Gastverein zwei Ersatzspieler unrichtig meldete; der Spieler Nr 2.4 wurde auf Nr. 1.6 und Nr. 2.5 auf Nr. 1.5 im Spielberichtsbogen eingetragen.

Nach dem 8. Spiel - also nach dem Wettkampf Nr. 5 – 6 beim Stande von 4 : 4 – wurde vom Gastverein die unrichtige Aufstellung bemerkt und dem Heimverein mitgeteilt.

Wer nun das Spiel letztendlich abgebrochen hat, ist bei der Urteilsfindung unbedeutend.

Der Heimverein sagt nun auf einmal in seiner Stellungnahme durch den Mannschaftsführer „der Gastverein“ (im Gegensatz zu der Angabe im Spielberichtsbogen) und der Gastverein sagt „der Heimverein“.

Nach der Vorlage des Spielberichts Bogens an den Spielleiter entschied dieser mit Schreiben vom 15.11.2010, dass durch die falsche Einzelaufstellung von Seiten des Gastvereins ein Verstoß gemäß WO D 3.2 vorliege und damit gemäß WO G 8 Absatz 4 das Spiel mit 9: 0 und 27:0 Sätzen für den Heimverein gewertet wird.

Gegen diese Entscheidung hat der Gastverein am 23.11.2010 – eingegangen am 25.11.2010 – Einspruch eingelegt.

Im 1. Absatz wird begründet, wie es zu der falschen Aufstellung kam und anschließend wird ausgeführt, welche Versäumnisse dem Heimverein angelastet werden, so

- bei der Vorlage der Mannschaftsaufstellung hätte dieser gem. WO G 21 den Fehler feststellen und korrigieren müssen
- die Mannschaftsaufstellung wurde nicht vorgelesen, wie in WO G 20 vorgesehen ist, der Fehler wäre dann natürlich bemerkt worden
- wäre ein Oberschiedsrichter anwesend gewesen, wäre die fehlerhafte Aufstellung natürlich korrigiert, ggf. beim Stande von 4 : 4.

Weiter wird ausgeführt, dass die Vertauschung der Spieler auf den Positionen 5 und 6 dem Gastverein keinerlei Vorteil brachte, nur die Reihenfolge der Spiele hätte sich unwesentlich geändert; man beruft sich hier auf WO D 2.2.

## **ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:**

### **I. Zulässigkeit:**

Der Einspruch ist zulässig und erfolgte form- und fristgerecht.

Das Sportgericht des Bezirks Unterfranken ist gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 der Rechts-, Verfahrens- und Strafordnung (RVStO) des BTTV zuständig.

Die Betroffenen wurden gemäß § 13 Abs. 4 RVStO von der Einleitung des Verfahrens und über die Besetzung des Gerichts mit Schreiben vom 02.12.2010 unterrichtet; ebenso wurde rechtliches Gehör zugestanden (§ 13 Abs. 5 RVStO)

Die Entscheidung in diesem Verfahren erfolgte durch den Vorsitzenden des Sportgerichts nach § 9 Abs. 2 und 3 RVStO.

### **II. BEGRÜNDETHEIT:**

Der Einspruch ist unbegründet.

In der Bestimmung WO D 3 ist die „Einzelaufstellung“ geregelt; Satz 3 zu Ziffer 3.1 besagt, dass „In den übrigen Spielsystemen werden die Spieler nach Spielstärke .... aufgestellt“, in unserem Fall das Spielsystem D 6. Mit Satz 4 zu Ziffer 3.1 wird der Satz 3 noch bestätigt mit „Fallen Spieler aus, so haben die übrigen Spieler geschlossen aufzurücken und die Ersatzspieler treten an die letzten Plätze“.

Die Spielstärke ist in der genehmigten Mannschaftsmeldung der Vorrunde festgelegt und

wurde missachtet, nachdem der Spieler Nr. 2.4 auf Nr. 1.6 und der Spieler Nr. 2.5 auf Nr. 1.5 gesetzt wurde.

Hier wurde die Reihenfolge geändert und dies ist ein Verstoß gegen die WO D 3.1, welcher nach WO G 8 – 3. Spiegelstrich – eine 9:0-Wertung für den Gegner bedingt.

Das Spiel ist daher mit 9 : 0 und pro Spiel mit 3 : 0 Sätzen und 11 : 0 Bällen für den Heimverein zu werten, wie vom Spielleiter entschieden.

Allerdings ist die vom Spielleiter verwendete Begründung mit WO G 8 Absatz 4 i.V. mit D 3.2 unrichtig , worin der vorstehende Fall nicht erfasst wird. Konkret sagt WO D 3.2 nur aus, dass die endgültige Einzelaufstellung nach den Doppeln abgegeben werden oder auch noch geändert werden kann. Die Begründung des Spielleiters für die 9 : 0-Wertung wird hiermit aufgehoben.

Es wird auch gleich auf den Einwand des Einspruchsführers, es hätte unter Anwendung der WO D 2.2 der Wettkampf fortgeführt werden können, eingegangen.

Statt WO D 2.2 ist hier offensichtlich nach der wörtlichen Wiedergabe des Einspruchsführers WO D 2.3 gemeint, wo geregelt ist, wenn versehentlich falsche Einzel- oder Doppelspiele begonnen wurden.

Die Bestimmung WO D 2.3 ist hier nicht anwendbar, denn diese Regelung greift als „Heilungsmöglichkeit“ nur ein, wenn zwar die falschen Spiele in einem Paarkreuz begonnen werden, aber nach der Spielreihenfolge noch nicht dran waren. Eine falsche Spielerreihenfolge bei einer Aufstellung kann damit keinesfalls berichtigt werden.

Zu den weiteren erwähnten Punkten, die dem Heimverein angelastet und wodurch die falsche Einzelaufstellung erfolgt haben soll bzw. nicht erkannt wurde, sind sekundär.

Grundsätzlich gilt bei den TT-Mannschaftsaufstellungen die SELBSTVERANTWORTLICHKEIT. Für die Aufstellung einer Mannschaft laut Mannschaftsliste ist somit jede Mannschaft für sich verantwortlich; dies gilt auch für die richtige Eintragung im Spielbericht.

Eine Begrüßung, wie in WO G 2o – 2. Absatz vorgeschrieben, hat stattgefunden.

Auch bei der Anwesenheit eines Oberschiedsrichters wäre kein anderes Ergebnis möglich gewesen; ausgenommen der OSR hätte gegen die Wettspielordnung verstoßen und dieser Verstoß wäre letztendlich bei Einlegung eines Rechtsbehelfes/Rechtsmittel wieder bereinigt worden.

Zu erwähnen ist hierzu, dass selbst wenn der Wettkampf ohne Bemerken des Aufstellungsfehlers beendet worden wäre, hätte der Spielleiter über das „nuLiga-Programm“, den Fehler angezeigt bekommen und die gleiche 9:0-Wertung vornehmen müssen, wie sie übrigens auch bei falscher Doppelaufstellung zwingend erfolgt.

(...)

### **RECHTSMITTELBELEHRUNG:**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig (§ 15 Abs. 3 RVStO). Sie ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Urteils beim Sportgericht des Verbandes einzulegen (§ 15 Abs. 2 i.V. mit § 20 Abs. 2 RVStO).

Gleichzeitig ist der Nachweis zu führen, dass der Kostenvorschuss gem. § 24 RVStO in Höhe von 50,-- Euro bei der Geschäftsstelle des BTTV eingezahlt worden ist.

Anschrift des Vorsitzenden des Sportgericht des Verbandes:

Jürgen Hasenbach, Taubenweg 2, 93149 Nittenau

gez. Günter Gehr  
Sportgerichtsvorsitzender